

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

173 (23.5.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 79. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 173.

Karlsruhe, 23. Mai 1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

79. öffentliche Sitzung

am Montag den 21. Mai 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Kolb und Genossen, die Fahrkartensteuer betreffend, — Drucksache Nr. 65 —.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Genossen, das Submissionswesen betreffend, — Drucksache Nr. 50 —.

Am Regierungstisch: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geh. Rat **Vefer**, Baurat **Kredell**.

Präsident Dr. **Wildens** eröffnet die Sitzung bald nach 5 Uhr.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Petition des Verbandes der Wagenrevidenten der Großh. Staatseisenbahnen um Vesserstellung;
2. Petition der Gemeinden Glashofen, Wettersdorf, Bollmersdorf, Reinhardtsachsen, Kaltenbrunn und Neulaf, Errichtung einer Eisenbahnstation auf Gemarkung Glashofen betreffend;
3. Petition des Naturheilvereins Karlsruhe, zugleich namens der Oberrheinischen Bundesgruppe der Naturheilvereine und des Bundesvorstandes der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise in Berlin, die Arztordnung betreffend;
4. Petition des ehemaligen Feldzahlmeisters Heinrich Theodor Stadermann von Heiligenstadt, seine Pensionsansprüche betreffend.
5. Petition des Gaus Oberrhein vom Verband der Deutschen Buchdrucker, den Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei betreffend.

Auf Vorschlag des **Präsidenten** werden Ziffer 1 der Budgetkommission, Ziffer 2 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Ziffer 3 der Sonderkommission für den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Sanitätsbeamten, Ziffer 4 und 5 der Petitionskommission überwiesen.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung schlägt Abg. Dr. **Vinz** (natl.) gemäß einer Vereinbarung unter den Parteien vor, den Antrag ohne Kommissionsberatung sofort im Plenum zu beraten.

Abg. Dr. **Frank** (Soz.) erklärt sich hiermit namens seiner Partei einverstanden, sofern das Wort „sofort“ die Bedeutung habe, daß der überaus wichtige und dringliche Antrag auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gesetzt werde. Andernfalls werde er einen dahingehenden Antrag stellen.

Präsident Dr. **Wildens** bemerkt, daß beabsichtigt sei, den Antrag in die Tagesordnung der am Mittwoch stattfindenden Sitzung aufzunehmen.

Abg. Dr. **Frank** (Soz.) ist damit einverstanden.

Präsident Dr. **Wildens** erklärt hierauf den Vorschlag des Abg. Dr. **Vinz** für angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zur Begründung der Interpellation das Wort

Abg. **Obkircher** (natl.): Es ist ja nur ein Zufall, daß die Behandlung dieser Interpellation mitten in die Verhandlung über das Budget des Gewerbes hineingeschoben ist, aber sie fügt sich so recht in die betreffende Budgetverhandlung ein, weil die Frage, mit der sich die Interpellation beschäftigt, mitten herausgegriffen ist aus den zahlreichen Fragen, die das Gewerbe der Gegenwart beschäftigen. Herausgegriffen wurde dieser Gegenstand im Beginn des Landtags, weil es damals schien, daß die das Submissionswesen betreffende Entwurfsbearbeitung auf Seiten der Großh. Regierung ins Stocken geraten sei, und weil die Interpellanten Auskunft darüber erlangen möchten, welches die Hinderungsgründe für die Invollzugsetzung der Verordnung seien. Die Interpellation ist bereits am 24. Januar d. J. eingebracht worden; man hat damals angenommen, die Angelegenheit würde sehr bald im Plenum verhandelt werden können; aber es ist auch dieser Interpellation ergangen wie einer ganzen Anzahl von anderen Interpellationen und Anträgen: Sie wurde infolge einer großen Zahl von anderen Geschäften, die dringlicherer Natur waren u. zuerst zur Behandlung gebracht werden mußten, hinausgeschoben.

Wenn die Interpellanten vorausgesehen hätten, daß diese Interpellation erst so spät zur Verhandlung kommen könne, dann würden sie es haben unterlassen können, die Interpellation einzureichen, und sie hätten sich damit begnügen können, gelegentlich der Budgetverhandlung diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Aber ich möchte glauben, es ist doch nicht schade, daß diese Interpellation jetzt verhandelt wird, weil der Gegenstand nunmehr in kompakter Weise zur Beratung genommen werden kann, u. weil dadurch die ganze Behandlung eine übersichtlichere wird. Es ist auch gut, daß derjenige Minister zur Verantwortung der Interpellation erschienen ist, der die Hand auf dem Geldbeutel des Staates hat, und der deshalb in erster Linie berufen ist, insbesondere das staatliche Bauwesen an erster Stelle zu leiten.

Die Verhandlungen der letzten Tage haben die allgemeine Wahrnehmung bestätigt, daß sich auch im Handwerk in den letzten Jahren alles recht und streck, und daß wir über die Zeit hinaus sind, wo der Handwerker sich einer dumpfen Ergebenheit hingeeben hatte in das Schicksal des Vergehens und Versinkens gegenüber der Großindustrie und der modernen Entwicklung der Verhältnisse. An die Stelle dieser Ergebenheit ist jetzt die Hoffnung auf einen neuen Aufschwung im Handwerk getreten. Das gilt freilich nur von dem Handwerk in seiner Gesamtheit. Es ist zuzugeben, daß einzelne Handwerke schon vergangen sind, und daß andere noch in der Zukunft vergehen werden; dagegen ist auch die Wahrnehmung zu machen, daß neue Handwerke im Anschluß an die Großbetriebe der verschiedensten Art entstanden sind, und ferner, daß das Handwerk auch durch das Geraufkommen von neuen Techniken gefördert worden ist. Die geblienen und die neu gebildeten Handwerke werden, um zur Stelle zu bleiben, sich bemühen müssen, den neuen Verhältnissen, den neuen Bedürfnissen und den neuen Betriebsweisen sich anzupassen. Insbesondere wird nötig sein, daß sie sich mehr als bisher der Fall gewesen ist, der *Motore* bedienen, wo sie nicht eigentliche Maschinen verwenden können, und ist insbesondere dem elektrischen Motor eine große Aufgabe für die Zukunft vorbehalten. Wenn wir erst soweit gekommen sind, die im Lande vorhandene Wasserkraft und namentlich die Wasserkraft des Rheins auszunützen zur Erzeugung von Elektrizität, und diese Elektrizität weiter zu leiten auf weite Strecken, so wird dem Handwerk damit zum Guten gedient werden können.

Zimmerhin sind die Verhältnisse zurzeit noch überaus schwierige. Es ist in den letzten Tagen eine große Zahl von Ratschlägen gegeben worden, wie dem Handwerk *aufgeholfen* werden könnte. Eine große Rolle hat in diesen Verhandlungen insbesondere die Mahnung zum Zusammenschlusse, zur Organisation, gespielt: Die Selbsthilfe des Standes zuzörderst ist es, welche den Stand vorwärts bringen soll. Daneben ist aber auch schon betont worden, daß dem Gewerbe auch die *staatliche Förderung* zu teil werden muß. In dieser ist ja schon ein großer Schritt gemacht worden durch die gesetzliche Regelung der Handwerkerzunft vom Jahre 1897, durch die Regelung des Lehrling- und Gesellenwesens, durch die Einführung von Prüfungen und durch die besonderen Voraussetzungen für die Führung des Meistertitels. Dadurch ist der Grund für eine neue Entwicklung gelegt, und es haben sich lebhaft Hoffnungen an diese Gewerbenovelle angeschlossen, die sich bis jetzt aber nur zum Teil erfüllt haben; das andere wird der Zukunft vorbehalten bleiben müssen.

Eine weitere staatliche Fürsorge, und zwar eine Fürsorge von der allergewaltigsten Art, kann dem Handwerk gegeben werden durch eine glückliche Regelung der *Ver-*

gebung der staatlichen Arbeiten und Lieferungen. Der Staat ist ja der größte Arbeitgeber für das Handwerk, sein Vorgehen ist aber auch tonangebend für viele öffentliche Korporationen und auch für private Kreise. Deshalb ist es von ganz besonderer Wichtigkeit, in welcher Weise die staatliche Vergabung geregelt wird.

Es ist in einem Jahresbericht der Handwerkskammer in Stuttgart geschrieben worden, daß die Submissionsfrage das Handwerk in Nord und Süd darstelle, und das scheint mir durchaus richtig zu sein. Es haben sich im Laufe der Zeit für diese Vergabung der staatlichen Arbeiten und Lieferungen verschiedene Systeme herausgebildet, die nacheinander gekommen sind und sich abgelöst haben.

Das erste ist das System der freihändigen Vergabung im einzelnen. Dieses System ist als für die Allgemeinheit nicht günstig und deshalb als nicht zulässig erkannt worden.

Ein weiteres System ist das System des beschränkten Wettbewerbes. Dieses System kann selbstverständlich, wie man jetzt erkannt hat, doch nur in ganz besonderen Fällen zur Anwendung kommen. In der Hauptsache wird verlangt werden müssen, daß die Vergabung auf ein öffentliches Ausschreiben hin erfolgt. Dieses öffentliche Ausschreiben soll die Regel bilden. Die Vergabung auf Grund des öffentlichen Ausschreibens soll dafür sorgen, daß der Schein der Bevorzugung von einzelnen Begünstigten vermieden, daß aber auf der anderen Seite auch das Interesse des Steuerzahlers gewahrt wird, das Interesse des Steuerzahlers im weitesten Sinne genommen, nämlich nicht nur daran, daß die Arbeiten und Lieferungen zu billigeren Preisen vergeben werden, sondern auch daran, daß eine rasche und gute Arbeit geliefert wird.

Der Zuschlag auf das öffentliche Ausschreiben hin ist in früheren Zeiten ganz schematisch erteilt worden an das billigste Gebot. Dieses System hat ja zweifellos mancherlei Vorteile, die hauptsächlich darin bestehen, daß der einzelne Submittent genötigt war, sich der besten Arbeitsmethode anzubequemen, in der billigsten Weise seine Rohmaterialien einzukaufen und auch womöglich Maschinen zu verwenden, um überhaupt möglichst billig produzieren zu können. Auf der andern Seite Neben aber diesem System Nachteile der verschiedensten Art an. Namentlich ist ein zu starkes gegenseitiges Unterbieten in die Erscheinung getreten, welches für das Gewerbe außerordentlich nachteilig war. Diejenigen, die zu sehr billigen Preisen submittiert und den Zuschlag erhalten haben, waren genötigt, sich durchzuhelfen, sich nach der Rede zu strecken und in der Weise ihre Rechnung zu finden, daß sie möglichst billige und deshalb meist auch schlechte Materialien verwendeten, daß sie in der Auswahl ihrer Arbeiter weniger vorsichtig waren und sie schlechter bezahlten, daß die Arbeit schließlich oft nur verzögerlich geliefert wurde; wenn dann die Arbeit geliefert war und die Rechnung gestellt werden sollte, dann ergab sich häufig, daß der Mann nicht auf seine Kosten kommen konnte, daß der Preis zu nieder angegeben war, und dann wendete er sich an den Staat bezw. an die Gemeinde mit der Bitte um Aufbesserung der Submissionspreise. In dieser Weise ist der Arbeitgeber geschädigt worden. Es ist aber auch der Handwerkerstand geschädigt worden: Derjenige, der gewohnt war, vorsichtig zu rechnen, dadurch, daß er die Arbeit nicht übertragen erhielt, und der andere, der schlecht gerechnet hatte, der bei sehr niederem Angebot die Arbeit übertragen erhalten hatte, dadurch, daß er bei zu niederen Preisen seine Rechnung nicht fand.

Besondere ruinös aber war bei dieser Art von Vergütung, wenn noch das prozentmäßige Abgebot an den Voranschlagssummen zugelassen wurde. Dabei war der Submittent verleitet, ganz leichtfertig, ohne selbst eine Berechnung anzustellen, einfach um Prozente abzubieten. Er hat sich dazu entschlossen, möglichst viele Prozente abzubieten, um die Arbeit um so sicherer übertragen zu erhalten. Alle Schäden, die bei dem billigen Angebot herausgekommen sind, haben sich bei dieser Weise in ganz hervorragendem Maße gezeigt.

Man ist dann, weil die Schäden dieser Systeme erkannt worden sind, zu dem sog. Mittelpreisverfahren übergegangen. Das Verfahren bestand darin, daß der Zuschlag an denjenigen erteilt wurde, dessen Angebot dem Mittelpreise sämtlicher Angebote nach unten gerechnet am nächsten kam. Dieses System ist in Mannheim auf den Antrag eines dortigen Stadtrates, eines Handwerksmannes, bei der Stadtverwaltung eingeführt worden. In den Jahren 1899 und 1900 ist es gehandhabt worden. Allein die Stadtverwaltung ist schon im Jahre 1901, wenn ich recht unterrichtet bin, wieder von diesem Verfahren abgekommen. Es hat sich ja allerdings gezeigt, daß das Handwerk bei diesem Verfahren bessere Preise erhielt, und daß ganz leichtfertige Submittenten von dem Zuschlag ausgeschlossen wurden. Aber auf der andern Seite haben sich größere Nachteile gezeigt, nämlich insofern, als die Preise zwar höher waren, die Ware, die geliefert wurde, aber nicht besser wurde. Es wurden namentlich von der Submission diejenigen ausgeschlossen, die durch geschickte Ausnutzung der Konjunkturen, durch Maschinenbetrieb und dergleichen Vorteile in der Betriebsweise in der Lage waren, billigere Preise anzubieten zu können, wodurch die Gemeinde wie auch der Handwerkerstand geschädigt wurde.

Ein anderes System war, daß der Ausschreibende sich die Entscheidung unter all denjenigen, die ein Angebot gemacht haben, ganz beliebig vorbehielt, daß er sich eine Beschränkung nur in der allgemeinen Formel auferlegte, daß er sich zugunsten desjenigen entscheiden würde, der bei billigem Preise die meiste Gewähr für gute Arbeit bietet. Bei diesem System freilich erhielt der Ausschreibende eine bessere Arbeit. Aber dabei war nun wieder der Schein der Bevorzugung von einzelnen begünstigten Handwerksmeistern erweckt.

Dann wurde vorgeschlagen, die Arbeiten sollten nach einem bestimmten Turnus an Handwerksmeister, die in ein Verzeichnis aufgenommen wurden und zu im voraus verzeichneten Preisen vergeben werden. Bei Einhaltung dieses Turnus freilich ist der Schein der Bevorzugung von Einzelnen ausgeschlossen, und es kann für angemessene Preise gesorgt werden. Aber der Ausschreibende kommt dabei sehr häufig zu Nachteil, weil er gebunden ist, eine Arbeit an den nun gerade an der Reihe befindlichen, sich aber vielleicht gerade für die in Frage stehende Arbeit nicht eignenden Handwerker zu übertragen.

Weil man die Schäden all dieser verschiedenen Systeme erkannte, ist man mehr und mehr dazu übergegangen, ein gemischtes System vorzuziehen, das aus all diesen einzelnen Systemen, die aufgefunden waren, das Beste herausgriff. Es ist auf dem Gebiete viel versucht worden, aber etwas absolut gutes und nach jeder Richtung hin einwandfreies ist bis jetzt noch nicht gefunden worden.

Der Staat Baden hat sich noch nicht zu einem bestimmten System entschieden, wenigstens ist eine solche Entscheidung bis jetzt nicht an die Öffentlichkeit gekommen. Es sind nur für die Baugewerbe Vorschriften hinausgegeben worden für die Ausführung von Staatsbauten, Ordnungsvorschriften, die aber von Seiten der

Gewerbetreibenden die verschiedensten Beanstandungen erfahren haben. Insbesondere haben sich auch die Handwerkskammern gegen verschiedene Bestimmungen, die darin gegeben waren, ausgesprochen, und es muß erwartet werden, daß die Großh. Regierung diesen Einwendungen ihr Gehör nicht verjagen wird.

Bei der Schwierigkeit der Materie und bei der Vielfältigkeit der Systeme und Vorschläge, die gemacht worden sind, ist ja allerdings begreiflich, daß die Großh. Regierung gewissenhaft prüft, bevor sie eines der Systeme sich aneignet. Aber es ist die Meinung verbreitet, daß die Großh. Regierung sich für diese Prüfung vielleicht doch allzu lange Zeit gelassen hat. Es soll schon vor 2½ Jahren oder 3 Jahren ein fertiger Entwurf vorhanden gewesen sein, der aber bis jetzt noch nicht an die Öffentlichkeit gelangt ist. Die Meinung, daß die Großh. Regierung sich sehr, sehr lange Zeit gelassen hat, dürfte als zutreffend anzuerkennen sein, wenn man bedenkt, daß ja Muster für eine derartige Regelung auch von Seiten des Staates schon in den anderen deutschen Bundesstaaten gegeben sind. Insbesondere ist in Hessen eine umfassende Regelung der ganzen Angelegenheit schon im Jahre 1893 ergangen; in Preußen wurde dem Landtag des Jahres 1905 der Entwurf einer Verordnung zur Behandlung vorgelegt, welcher dort einer umständlichen Beratung unterzogen worden ist; auch in der Schweiz sind solche staatliche Regelungen bereits erlassen. Es kommt ferner dazu, daß der Deutsche Handwerker- und Gewerbetag schon im September 1902 gewisse Grundsätze aufgestellt hat, die er seinerseits empfiehlt, daß die Stadt Mannheim, nachdem sie das Mittelpreisverfahren aufgegeben hat, für ihren Bereich neue Grundsätze aufgestellt hat, daß die vier badischen Handwerkskammern schon im Januar 1903 mit ihren Anträgen sich an die Gemeinden gewandt haben, daß der Landesverband der badischen Gewerbevereine im Juli 1904 an die mittleren Städte eine Eingabe gerichtet hat, worin er sich über diese Sache eingehend ausdrückt, daß sich aber auch die mittleren Städte und die Städteordnungsstädte auf eine einheitliche Regelung dieser ganzen Angelegenheit geeinigt haben. Dann ist doch auch in der Fachliteratur so vieles über diesen Gegenstand geschrieben worden, daß, wie ich glauben möchte, jetzt Material genug vorhanden ist, um der Großh. Regierung die endgültige Regelung dieser Angelegenheit zu ermöglichen.

Es ist deshalb die Frage wohl berechtigt, die die Interpellanten an erster Stelle erhoben haben: „Welche Hindernisse stehen der Erlassung einer Verordnung, betreffend das Submissionswesen, zurzeit noch entgegen?“ Durchaus begreiflich werden Sie auch die zweite Frage finden, „ob beabsichtigt ist, die Handwerkskammern und die anderen, im Lande vorhandenen gewerblichen Vertretungen über den Entwurf zu hören?“

Wie mir heute mitgeteilt worden ist, hat sich, ich weiß nicht, zu welcher Zeit, der Bezirksverein Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes in der gleichen Angelegenheit an die Großh. Regierung zu Gänden des Ministeriums des Innern gewandt, um eine Regelung nach seinen Wünschen herbeizuführen; ich weiß nicht, ob und welche Antwort diesem Verband darauf zuteil geworden ist.

Die vielen einzelnen Fragen, die in einer solchen Verordnung geregelt werden müßten, möchte ich jetzt zum Gegenstand meiner Erörterung nicht machen. Es würde mir sonst sehr leicht entgegeng gehalten werden: Schuster, bleib bei deinem Feisten!, und ich will mich dem nicht aussetzen; aber wenigstens die Grundsätze, nach welchem die in Betracht kommende Frage behandelt werden müßte, möchte ich kurz aufzählen.

Ich glaube, es wird verlangt werden müssen, daß Vergabungen von Lieferungen und Arbeiten unter einem gewissen Betrag freihändig erfolgen sollen, daß die Vergabung aber nicht immer an dieselben Persönlichkeiten erfolgen soll, sondern nach einer gewissen Reihenfolge, und daß sie am besten wohl erfolgen zu Preisen, die im voraus festgesetzt worden sind; daß ferner für die Vergabung in der Hauptsache wenigstens solche Persönlichkeiten ausgewählt werden sollen, die am Ort, wo die Arbeit zu liefern ist, ansässig sind. In Fällen besonderer Art wird eine beschränkte Konkurrenz zugelassen, im allgemeinen aber wird das öffentliche Ausschreiben anzuordnen sein. Der Wunsch ist durchaus berechtigt, der in Handwerkerkreisen vorhanden ist, daß die Kostenanschläge derart eingehend abgefaßt sind, daß jeder, auch der kleinste Meister, sich leicht ein Bild von der von ihm zu übernehmenden Arbeit machen kann; daß sie auch so frühzeitig herausgegeben werden, und die Lieferungsfristen so lange gesteckt werden, daß auch der kleine Meister sich darauf einrichten und sich daran beteiligen kann.

Ganz große Arbeiten lassen sich ja teilweise wenigstens in Lose vergeben, und dieses System der Losweisen Vergabung möchte ich ganz besonders empfehlen. Eine Vergabung an Generalunternehmer wird von Seiten des Handwerkerstandes im allgemeinen als verwerflich bezeichnet, und ich möchte auch glauben, daß wenigstens in sehr vielen Fällen von vornherein prinzipiell Generalunternehmungen auszuschließen sein werden. Der Zuschlag soll im Interesse der Staatskasse allerdings in der Hauptsache an ein billiges Angebot, aber nicht unter allen Umständen an das billigste Gebot gegeben werden; es muß aber dafür gesorgt werden, daß das Gebot annehmbar ist, daß die Garantie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Submittenten auf eine gute, zuverlässige und auf fristgemäße Arbeitsleistung geboten ist.

Da wo Genossenschaften vorhanden sind, sollte auch die Vergabung an Genossenschaften erfolgen können, und es ist sogar zu befürworten, daß diese Genossenschaften eine gewisse vorzugsweise Behandlung erfahren. Ferner ist in Handwerkerkreisen der Wunsch hervorgetreten, daß diejenigen Handwerksmeister von der Submission oder von dem Zuschlag ausgeschlossen werden sollen, die nach der ganzen Art, wie sie ihren Betrieb eingerichtet haben, nicht auf der durchschnittlichen Höhe des Handwerkes sind, die insbesondere in der Behandlung ihrer Arbeiter, in der Bezahlung der Arbeitslöhne und in dergleichen Beziehungen sich nicht an das ortsübliche zu halten pflegen.

Wenn der Zuschlag erfolgt, so sollte den Handwerkern, die sich an der Submission beteiligt haben, die Mitteilung gemacht werden, ob sie den Zuschlag erhalten haben oder ob das nicht der Fall ist.

Unter gleichen Verhältnissen sollte denjenigen ein Vorzug erteilt werden, welche sich im Besitz des Meistertitels befinden. Das ist der Gegenstand der dritten Frage, die in der Interpellation aufgestellt ist u. dahin lautet: „Wird in der beabsichtigten Verordnung den Wünschen der Handwerkskammern dahin, daß die zur Führung des Meistertitels berechtigten Handwerker bei der Vergabung öffentlicher Arbeiten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug erhalten, Rechnung getragen werden?“

Für eine solche vorzugsweise Behandlung der Meister, also derjenigen, welche nach dem Gesetz im Besitz des Meistertitels sind, sprechen ja mancherlei Gründe. Das Gesetz legt Wert darauf, daß die Handwerker die Meisterprüfung ablegen, daß sie also den Meistertitel sich aneignen. Der Meistertitel hat bis jetzt kaum mehr Vorzüge als den Titel, und es ist bereits in der Verhandlung der letzten beiden Tage hervorgehoben

worden, daß weitere materielle Vorzüge dem Meistertitel zuzuwenden seien. Diesem Wunsch möchte ich mich durchaus anschließen. Die Handwerkskammern haben sich zur Aufgabe gesetzt, die jungen Leute aufzumuntern, daß sie nicht nur die Gesellen-, sondern auch die Meisterprüfung ablegen, und es hat sich in den letzten Jahren in den verschiedenen Handwerkskammerbezirken auch eine Vermehrung derjenigen gezeigt, die die Meisterprüfung ablegen; man kann sogar von einem Zudrang zu dieser Meisterprüfung reden. Was speziell den Handwerkskammerbezirk Freiburg betrifft, so kann ich hier aus dem neuesten Jahresbericht der Kammer hervorheben, daß im Frühjahr 1903 127 Personen sich der Meisterprüfung unterzogen und 115 die Prüfung bestanden haben. Die Zahlen haben sich im folgenden Frühjahr auf 225 bzw. 212, und im Jahre 1905 auf 244 bzw. 233, also beiläufig 100 Proz. in 2 Jahren erhöht.

Da nun die Jugend sich in dieser Weise der Prüfung unterzieht, so sollte da auch ein materieller Vorteil herauskommen; unter diesem Gesichtspunkte halte ich, wie gesagt, den Wunsch für berechtigt, daß unter sonst gleichen Verhältnissen die „Meister“ bei der Vergabung der öffentlichen Arbeiten auch vorzugsweise behandelt werden.

Nur beiläufig ist auch die Frage 4 erhoben worden, ob nämlich „die Gr. Regierung bereit sei, eine allgemeine Verordnung dahin zu erlassen, daß seitens der staatlichen Behörden als Sachverständige in Fragen des Handwerks vorzugsweise solche Personen berufen werden sollen, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind?“ Sie werden mich fragen, in welchen Fällen werden solche Sachverständige aufgestellt? Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Fälle wird ja im gerichtlichen Verfahren vorkommen. Da besteht allerdings für Zivilprozesse die Vorschrift, nach welcher das Gericht nicht frei ist in der Aufstellung von Sachverständigen, wenn die Parteien sich auf gewisse Personen einigen; aber es gibt sehr viele Fälle, wo diese Einigung nicht zu Stande kommt, wo der Richter also das Recht hat, frei auszuwählen. Auch für solche Fälle sollen die Gerichte angewiesen werden, vorzugsweise — nicht in allen Fällen wird das möglich sein — diejenigen zu Sachverständigen zu erheben, die die Meisterprüfung bestanden haben. Es gibt aber im Gesamtgebiet der Staatsverwaltung auch noch andere Fälle, wo Sachverständige zu den verschiedensten Fragen herangezogen werden müssen und auch hier sollte bestimmt werden, daß nur diejenigen als Sachverständige heranzuziehen seien, welche die Meisterprüfung abgelegt haben.

Bei dem weitgehenden Wohlwollen, daß die Groß-Regierung dem Handwerkerstand gegenüber allezeit an dem Tag gelegt hat, und das auch wieder in den letzten Tagen vom Groß- Ministerium des Innern an den Tag gelegt worden ist, wird die Groß-Regierung bemüht sein, den Wünschen, die in den Handwerkerkreisen vorhanden sind, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Ich möchte nur noch einmal den Wunsch aussprechen, daß in möglichstster Weise das alte Schmerzenskind der Handwerker, das Submissionswesen, einer festen Regelung unterzogen wird (Beifall).

Hierauf verlas der Präsident des Groß- Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, folgende Erklärung der Groß-Regierung zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Das Erscheinen der neuen Verordnung über das Vergabungsverfahren hat sich aus dem Grund verzögert, weil die Prüfung des sehr umfangreichen Begutachtungsmaterials der einschlägigen Staatsbehörden und der verschiedenen Interessentkreise zum ersten Verordnungs-

entwurf vom April 1903 sowie die Umarbeitung des Entwurfs unter tunlichster Berücksichtigung der einzelnen Abänderungsvorschläge geraume Zeit in Anspruch nahmen. Es kam hinzu, daß die Revision der Königl. Preussischen Verordnung vom 17. Juli 1885, die fast wörtlich der badischen Verordnung vom 7. Juni 1890 (Ges.- u. B.-Bl. S. 293) zum Vorbild gedient hat, seit 1903 ebenfalls in Angriff genommen worden ist und es wünschenswert erschien, die Ergebnisse dieser Revision, soweit zugänglich, auch für die neue badische Verordnung zu verwerten.

Die neue preussische Verordnung ist nunmehr unterm 23. Dezember 1905 zum Vollzug genehmigt worden. Der Entwurf der badischen Verordnung ist als Entwurf II bereits gedruckt und den Ministerien zur Neufassung mitgeteilt. Sobald sie erfolgt ist, was in Kürze geschehen wird, wird die Verordnung verkündigt werden.

Zu Frage 2:

Aussprachen über den Entwurf I liegen vor: von 9 Handels- und 4 Handwerkskammern, von dem Landesverband der badischen Gewerbevereine samt Einzelgutachten von 6 Gewerbevereinen, von dem badischen Handwerkerverband und von dem badischen Architekten- und Ingenieurberein.

Die Erhebung weiterer Gutachten von den genannten Verbänden über den Entwurf II ist nicht beabsichtigt.

Zu Frage 3:

Der bezügliche Passus im Verordnungsentwurf lautet:

„Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind bei der Zuschlagserteilung diejenigen Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen (§ 133 Gew.-O. u. Art. 8 des Ges., betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, R.-G.-Bl. S. 663).“

Zu Frage 4:

Die Auswahl der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt nach § 404 Z.P.O. in den einzelnen Zivilprozessen und gemäß § 15 Z.O.G. auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das zuständige Gericht, welches jedoch einer Einigung der Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige Folge zu geben hat; ebenso geschieht nach § 73 Abs. 1 Str.P.O. die Auswahl der Sachverständigen in Strafsachen durch den Richter.

Zu einer Anweisung der Gerichte, für handwerkstechnische Gutachten vorzugsweise solche Personen zu befragen, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind, kann sich das Justizministerium nicht für befugt erachten. Denn nur soweit Handwerksmeister durch die hierfür zuständigen Zentralbehörden als Sachverständige öffentlich bestellt wurden, sind die Gerichte — und zwar unmittelbar durch die Prozeßgesetze, nämlich § 404 Abs. 2 Z.P.O. und § 73 Abs. 2 Str.P.O. — angewiesen, andere Personen nur dann als Sachverständige zu wählen, wenn besondere Umstände es erfordern. Eine öffentliche Bestellung von Handwerksmeistern als Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten hat aber in Baden bisher überhaupt nicht stattgefunden; vgl. die jüngste Bekanntmachung des Justizministeriums vom 17. Juni 1904, die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte Sachverständige und Sachverständigenvereine betreffend, im Staatsanzeiger 1904, Nr. XXIV, Seite 329. Vielmehr hat die Landesjustizverwaltung es den Gerichten überlassen, in jedem einzelnen Falle für die Erstattung von Gutachten über Fragen, deren Beantwortung die besondere Sachkunde eines erfahrenen Handwerkers erfordern, die geeigneten Sachverständigen auf Grund der an-

geführten Gesetzesvorschriften selbst auszuwählen. Daß dieses freie Ermessen der Gerichte zu Mißständen, insbesondere zur Auswahl ungeeigneter Sachverständiger geführt hätte, ist dem Justizministerium bisher nicht bekannt geworden. Es ist dies auch deshalb nicht anzunehmen, weil die Gerichte schon durch ihr eigenes Interesse darauf angewiesen sind, nur erfahrene und tüchtige Personen als Sachverständige heranzuziehen.

Es ist übrigens von dem Justizministerium in Aussicht genommen, die Befugnis, Sachverständige allgemein zu beidigen, wodurch gemäß § 410 Abs. 2 Z.P.O. und § 79 Abs. 2 Str.P.O. die Eidesleistung im Einzelfalle ersetzt wird, da die Berufung auf den allgemein geleiteten Sachverständigen genügt, auch den ordentlichen Gerichten für ihren Geschäftskreis zu übertragen und öffentliche Listen der allgemein beidigten Sachverständigen bei den Gerichten einzuführen. Bei diesem Anlaß kann und soll denselben in den näheren Vollzugsanweisungen empfohlen werden, wenn sie von der ihnen übertragenen Befugnis Gebrauch machen, zur Begutachtung handwerkstechnischer und gewerblicher Fragen und Gepflogenheiten vorzugsweise die ihnen von den Handwerkskammern vorgeschlagenen Meister auszuwählen.

Bezüglich der Verwaltungsbehörden ist zu bemerken, daß in ihrem Geschäftsbereich behördliche Entscheidungen, denen Gutachten von Sachverständigen in Fragen des Handwerks zugrunde zu legen wären, wohl kaum vorkommen werden.

Redner fährt fort:

Ich habe der Beantwortung der Fragen des Herrn Abg. Obkircher nur noch wenige Worte hinzuzufügen.

Ich möchte vor allem betonen, daß der Grob. Regierung sehr daran liegt, die neue Regelung des Verbindungswesens möglichst bald in Vollzug zu setzen. Wenn sie verzögert hat, den schon im April 1903 aufgrund der erhobenen Gutachten der Interessenvertreter ausgearbeiteten Verordnungsentwurf zu veröffentlichen, so geschah das, wie ich in der Interpellationsbeantwortung bereits bemerkt habe, mit Rücksicht auf den Vorgang in Preußen, wo man 1903 gleichfalls in eine Revision des Submissionswesens eintrat. Es schien der Regierung mit Rücksicht hierauf angezeigt, mit der Umarbeitung der badischen Verordnung über das Verbindungswesen noch zuzuwarten, bis die Ergebnisse der preussischen Reform vorlagen; da diese aber erst Ende des vorigen Jahres bekannt wurden, so war es mit dem besten Willen nicht möglich, den Entwurf früher, als geschehen, endgültig festzustellen. Ich zweifle aber nicht, daß es möglich sein wird, die Verordnung in den nächsten Monaten in Wirksamkeit zu setzen.

Der Herr Abg. Obkircher hat in seinem Vortrag auf die Hauptprinzipien hingewiesen, die dieser Neuregelung des öffentlichen Verbindungswesens zugrunde zu legen seien. Ich kann, ohne hier im einzelnen auf die Bestimmungen des neuen Entwurfs einzugehen, bestätigen, daß die neue Verordnung seinen Anschauungen in allen wesentlichen Punkten entsprechen wird.

Wir haben es für angemessen gehalten, im allgemeinen an der öffentlichen Form der Vergabung festzuhalten; jedoch sind Ausnahmen zugelassen, einmal der engere Wettbewerb für dazu geeignete Fälle und sodann die freihändige Vergabung für kleinere Arbeiten, bei denen ein Turnus unter den betreffenden Gewerbetreibenden eingehalten werden soll.

Für ganz besonders wichtig halte auch ich die Frage: in welcher Art der Zuschlag auf die eingegangenen Angebote erfolgen soll. Der Entwurf wird auch hier den Grundrissen folgen, die der Herr Interpellant entwickelt

hat: wir werden vorschreiben, daß nicht das niedrigste Angebot entscheiden darf, sondern daß der Zuschlag „dem nach jeder Richtung hin annehmbarsten Angebote gegeben werden soll“; es soll also dasjenige Angebot den Sieg davontragen, das eine tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung verbürgt.

Auch hinsichtlich des Ausschlusses gewisser Angebote werden wir den Vorschlägen, die uns aus Interessentenkreisen entgegengebracht worden sind, folgen. Vor allen Dingen werden wir solche Angebote ausschließen, welche Preisforderungen stellen, die im offenkundigen Mißverhältnis zur Leistung stehen, um dadurch der Schmutzkonkurrenz entgegenzuwirken. Wir werden aber auch Angebote solcher Gewerbetreibenden zurückweisen, die keine Sicherheit bieten für bedingungsgemäße Ausführung der Arbeit und für Erfüllung der Verpflichtung gegenüber ihren eigenen Lieferanten und namentlich auch gegenüber ihren Arbeitern. Wir werden endlich auch darauf sehen, daß bei gleichwertigen Angeboten der Ortsansässige oder in der Nähe wohnende Bewerber dem ferner wohnenden vorgezogen wird, und daß unter denselben Voraussetzungen diejenigen Gewerbetreibenden in erster Linie berücksichtigt werden, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen.

Eine gewisse Bevorzugung des badischen Gewerbes vor dem außerbadischen soll eintreten, auch wenn die Angebote der badischen Gewerbetreibenden teurer sind, aber denen der auswärtigen Bewerber wenigstens nahekommen. Eine Zulassung ausländischer Bewerber soll in der Regel nicht und jedenfalls nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Ministerialinstanz stattfinden.

Ich will auf die übrigen Einzelbestimmungen des Verordnungsentwurfes nicht eingehen. Ich hoffe aber, daß er allen berechtigten Wünschen der gewerblichen Interessentenkreise, die wir in weitestem Umfange über die Bestimmungen des Verordnungsentwurfes gehört haben, entsprechen wird.

Bei der nun folgenden Besprechung der Interpellation erhält zunächst das Wort

Abg. Vogel (Dem.): Zunächst darf ich wohl meine Befriedigung darüber zum Ausdruck bringen, daß der Herr Finanzminister erklärt hat, der Entwurf werde jetzt in Balde veröffentlicht und in Vollzug gesetzt werden. Ich muß nur bedauern, daß man so lange gezögert und geglaubt hat, abwarten zu sollen, welche Erfahrungen Preußen machen würde, während wir doch bei einem süddeutschen Nachbarstaate, bei Württemberg, das schon seit einigen Jahren eine neue Submissionsordnung eingeführt hat, ein gutes Vorbild hatten. Was den Inhalt selbst anlangt, so haben mich die Ausführungen des Herrn Finanzministers im allgemeinen befriedigt. Nicht einverstanden kann ich mich aber erklären mit der Art, nach welcher bei Submissionen die Arbeit vergeben werden soll. Es heißt hier: der Zuschlag soll „dem nach jeder Richtung hin annehmbarsten Angebote“ erteilt werden. Diese Ausdrucksweise erscheint mir kauschhaftig und öffnet eigentlich der Willkür Tür und Tor. Es ist ja richtig, daß, vorausgesetzt, daß ein ganz gewissenhafter Beamter, der das richtige Verständnis für die Lage derjenigen besitzt, welche sich um die betreffende Arbeit bewerben, über die Vergabung zu entscheiden hat, sehr häufig die Arbeit in ganz gerechter Weise vergeben werden wird. Da nun aber auch die badischen Beamten Menschen sind und irren können, so ist es leicht möglich, daß trotz des besten Willens Fehler und Mängel vorkommen können; und es wäre doch immerhin richtiger, wenn, wie ja auch die Handwerkskammern vorgeschlagen haben, hier etwa bestimmt

würde, daß Angebote, welche um 10 oder 15 Proz. unter dem von den staatlichen Beamten gewissenhaft ausgearbeiteten Kostenvoranschlag zurückbleiben, nicht berücksichtigt werden dürfen. Es schiene mir also richtiger, wenn hier eine bestimmte Grenze festgehalten wird; dann würde viel mehr Beruhigung in die Kreise der Handwerker getragen werden.

Auch die Bestimmung, daß Gewähr für „meisterhafte Arbeit“ geboten werden solle, könnte dazu führen, daß mancher junge Handwerker, obgleich er den Meistertitel erworben hat, von der Lieferung ausgeschlossen wird, weil häufig der ältere Meister, der schon öfter Arbeiten für den Staat, besonders für diejenige staatliche Behörde, welche gerade die Arbeit zu vergeben hat, lieferte, wegen seiner bereits erprobten meisterhaften Arbeit bevorzugt werden könnte. Das müßte ausgeschlossen sein.

Ich begrüße es auch, daß wir heute diese Interpellation sozusagen mitten in der Gewerbebedebatte zu behandeln haben; sie bildet eine Ergänzung zu der Diskussion, welche wir dieser Tage über das Gewerbe hatten. Ich muß anerkennen, daß der Herr Abg. Obkircher in großen, sachlichen Zügen ein richtiges Bild von der Entwicklung des Vergabewesens entworfen hat. Aber in Einigem muß ich ihm doch widersprechen, besonders in der Art und Weise, wie er die Schäden des Mittelpreisverfahrens geschildert hat. Es ist ja klar, daß der Herr Kollege Obkircher den Mannheimer Verhältnissen etwas ferner steht als ich, der ich in der ganzen Bewegung mitten drin gestanden habe. Jedenfalls ist nicht ganz richtig, daß das Mittelpreisverfahren so große Nachteile im Gefolge gehabt habe. Es wird das zwar in der Begründung von den Gegnern des Mittelpreisverfahrens ausgesprochen und Gegnern war schon seiner Zeit, als es eingeführt wurde, die städtische Regierung, das Bürgermeisteramt, das damals nur der Not gehorchend, der damaligen Majorität, nicht dem eignen Willen folgend, das Mittelpreisverfahren eingeführt hat. Auch die Beamten haben sich nicht sehr gefreut über die Einführung des Mittelpreisverfahrens, weil sie dadurch eine größere Last von Arbeit aufgeladen bekamen: Denn es ist klar, daß (was jetzt von den Handwerkern allgemein gewünscht wird) der Voranschlag genauer und präziser und zwar von ganz sachverständiger Seite ausgearbeitet werden muß, wenn die Arbeiten nach dem Mittelpreisverfahren vergeben werden sollen. Denn um den Mittelpreis zu erhalten, oder damit der Mittelpreis nicht nach oben und unten zu sehr schwankt, dafür spielt ein genauer Kostenvoranschlag der Beamten eine große Rolle, weil eben Angebote, die 10 oder 15 Proz. über den Kostenvoranschlag hinausgehen, den Durchschnittspreis zu sehr in die Höhe, und Angebote, die zu tief unter dem Voranschlag sich bewegen, den Mittelpreis zu sehr in die Tiefe ziehen würden. Deshalb ist ja auch bestimmt, daß die Angebote bei der Berechnung außer Betracht bleiben müssen. Es ist also klar, daß schon durch diese Art der Berechnung an und für sich den Beamten eine größere Arbeit aufgeteilt wurde und sie deshalb sehr ungenutzte diese neue Art der Arbeitsvergabe erangegangen sind. So ist denn auch nach nur ungefähr anderthalbjähriger Erfahrung ihr Gutachten nicht so ausgefallen, wie es ausgefallen wäre, wenn es ein Beamter erstattet hätte, der von vornherein dem Verfahren gern zugestimmt hätte. Es ist auch klar, daß eine derartige neue Vergabungsart, wie das Mittelpreisverfahren es war, das in Mannheim meines Wissens zum erstenmal zur Ausführung gebracht wurde, auch seine Kinderkrankheiten hatte, und daß eine wirklich vollgiltig gerechte Beurteilung in der kurzen Zeit seines Bestehens nicht zu geben war. Weil gewisse Kinderkrankheiten diesem neuen Verfahren anhafteten, hat auch

der Antragsteller des Mittelpreisverfahrens, der Herr Stadtrat Barber selbst, damals Abänderungsanträge zur Beseitigung der Mißstände gestellt, die sich bei der praktischen Ausführung gezeigt hatten. Wären jene Abänderungsanträge damals vom Bürgerausschuß angenommen worden, so wären, davon bin ich überzeugt, eine ganze Menge der bestehenden Klagen nicht mehr erhoben worden.

Ich will nun von dem Mittelpreisverfahren wieder abkommen und mich der jetzigen Arbeitsvergebung zuwenden. Die Vergabung nach dem Turnus ist meines Wissens niemals für alle Arbeiten und Lieferungen verlangt worden, sondern immer nur für die kleineren Arbeiten bis 1000 und 2000 M. Auch das Mittelpreisverfahren war nur bestimmt für Arbeiten bis zu 5000 M., beim Staate also vielleicht bis zu 10 000 M., weil man der Ansicht war, daß bei großen Vergabungen, die sich über Hunderttausende und Millionen ausdehnen, das finanzielle Interesse der Gesamtheit notleidend könnte. Bei kleineren Summen sollten aber erst Erfahrungen gesammelt werden, damit man für Arbeitsvergaben bei größeren Arbeiten eine feste Grundlage gewinne, und ich denke, daß man die Grenze dafür beim Staat nicht so niedrig setzt wie bei Gemeinden.

Die bisherige Vergabungsart, und ich befürchte, daß es auch in Zukunft so gehen wird, wenn nicht eine gewisse Grenze festgesetzt wird, hat geradezu zu unhaltbaren Zuständen geführt, daß dadurch regelmäßig der Mindestfordernde den Zuschlag bekam. Es kam oft vor, daß die Handwerksmeister und Lieferanten Preise machten, um die sie eine gute Arbeit nicht leisten und eine wirklich gute Ware nicht liefern konnten. Sie rechneten dabei mit der Gutherzigkeit der betreffenden Beamten, die schon einsehen würden, daß für diesen Preis eine gute Arbeit nicht zu liefern sei. Und tatsächlich hat man auch in den meisten Fällen die Preise nachträglich aufgebessert, oder aber (und das war so zu sagen zur Uebung geworden) man hat für eine große Anzahl von Nebenarbeiten, die in der Submission nicht vorgesehen waren, höhere Preise bezahlt. Gegen diese Art der Arbeitsvergebung wenden sich die Handwerkerkreise ganz besonders. Ich möchte deshalb bitten, daß einerseits gerade die Kostenanschläge ganz genau ausgearbeitet werden, so genau, als es unter den gegebenen Verhältnissen nur möglich ist, damit Nebenarbeiten nur selten vorkommen, und daß auf der anderen Seite, wenn einmal die Arbeit vergeben ist, die Bedingungen, nach welchen sie vergeben wurde, eingehalten werden; es müssen aber auch die Handwerkerverbände dazu mitwirken, damit eine derartige Preiskalkulation von Geschäftsleuten öffentlich als unlauter gebrandmarkt wird.

Wenn eine Arbeit, insbesondere eine große Arbeit vergeben wird und die Preisverhältnisse zwischen den Bewerbern sehr verschieden sind, so sollte man sich doch auch über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der betreffenden Bewerber erkundigen, denn es ist klar, daß derjenige, welcher als Lohnbrücker bekannt ist, welcher in seiner Werkstatt vorzugsweise sehr niedere Löhne bezahlt, wohl eine billigere Arbeit liefern kann, aber eine gute auf keinen Fall, denn tüchtige Arbeiter bekommen derartige Lohnbrücker nicht.

Es wird ferner bei der Vergabung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen darauf Rücksicht genommen werden müssen, daß derjenige, der die Arbeit bekommt, auch nachweist, daß bei ihm die ortsübliche Arbeitszeit eingehalten wird, daß somit in seinem Betriebe eine Ueberschreitung der Arbeitszeit und eine Herabdrückung der Löhne nicht stattfindet; ferner daß bei derartigen Betrieben, bei welchen eine Tarifgemeinschaft

unter den Handwerkern oder den Industriellen besteht, die Bewerber stets den Nachweis bringen, daß sie dieser Tarifgemeinschaft auch angehören.

Sodann sollten hinsichtlich der Kautionsstellung nicht so hohe Ansprüche gestellt werden. Denn mancher kleine Handwerker, welcher tüchtig in seinem Geschäft ist, kann eine Arbeit, die er vermöge seiner Einrichtungen und seiner Leistungsfähigkeit auszuführen wohl in der Lage wäre, nicht übernehmen, weil er die Kautionsstellung nicht aufbringen kann.

Es wurde schon von dem Herrn Kollegen Obkircher gesagt, es solle auch darauf hingewirkt werden, daß große Arbeiten nach Losen verteilt werden, und daß unter keinen Umständen Arbeiten, die gar nicht zusammen gehören, an einen Bauunternehmer in Generalentreprise vergeben werden. Es dürfte aber auch notwendig sein, daß auch Spezialarbeiten, welche in besonders großem Umfang stattfinden, und z. B. nach verschiedenen Stockwerken voneinander getrennt werden können, sofern eine genügende Anzahl leistungsfähiger Handwerker vorhanden ist, nach Möglichkeit verteilt werden.

Es wurde auch Beschwerde darüber geführt, daß es auch bei staatlichen und städtischen Arbeitsvergaben vorkomme, daß mit den Lieferungen auch Handwerksarbeiten an Kaufleute vergeben werden. Es wurde z. B. das Liefern der Vorhangsstoffe gleichzeitig mit dem Aufmachen der Vorhänge an den betr. Kaufmann vergeben, und Tapetenhändlern gleichzeitig das Tapezieren mit übertragen. Auch das halte ich, wenn man dem Handwerk ein Entgegenkommen beweisen will, für unzulässig. Sodann ist es notwendig, daß auch bei der Abnahme der Arbeiten gründlich und gewissenhaft vorgegangen wird, damit etwa durch Zurückweisung minderwertiger und vielleicht um sehr billigen Preis gelieferter Arbeit der betr. Handwerker erzogen und dazu gebrängt wird, künftig richtig zu rechnen.

Vor allem ist es, wenn man bei derartigen Vergabungen dem Handwerk entgegenkommen will, notwendig, daß auch die Lieferungsfristen nicht so kurz bemessen werden. Selbstverständlich muß das Ausschreiben in einem recht frühen Stadium stattfinden, damit die Arbeiten nicht zu sehr drängen; sonst kann eben mancher gewissenhafte Handwerker die Arbeit nicht annehmen, weil er in der gegebenen Frist in seinem kleinen Betriebe eine meißermäßige Arbeit nicht liefern kann.

Nochmals betonen möchte ich folgendes, was ich ja schon früher streifte: Wenn der Wunsch mitberücksichtigt wird, daß diejenigen, welche mit ihrem Angebot sich 10—15 Prozent unter dem staatlichen Kostenanschlag bewegen, von der Vergabung ausgeschlossen werden, dann eripart sich auch jede Behörde den Vorwurf, daß sie den Leichtsinne, die Unerfahrenheit, vielleicht auch die Notlage manches Submittenten ausnützte, um billige Preise für ihre Arbeiten zu erhalten. Der erste Grundsatz sollte sein, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist. Und gerade der Staat und die städtischen Behörden, welche sachkundige Beamte haben, können auch genau beurteilen, bei welchem Preise immer noch ein kleiner bescheidener Verdienst herauskommt. Wenn das der Fall ist, dann wird der Staat auch mit dafür sorgen, daß er sich einen leistungsfähigen und steuerkräftigen Gewerbestand erhält. Es muß deshalb unbedingt verlangt werden, daß in Zukunft die Vergabung der Arbeiten an die Mindestfordernden im Prinzip nicht mehr stattfindet. Ferner muß eine Bevorzugung derjenigen, welche den Meistertitel haben, soweit es nur irgend möglich, bei gleichwertigen Angeboten eintreten. Letzteres ist ja zu meiner Freude heute schon zugesichert worden. Ich möchte nun noch be-

sonders bitten, daß künftig auch die badischen Gewerbetreibenden, Handwerker und sonstige Lieferanten gegenüber außerbadischen Bewerbern tunlichst bevorzugt und unterstützt werden, nicht deshalb, weil ich eine chinesische Mauer um den badischen Staat gezogen haben möchte, sondern weil es leider der Fall ist, daß badische Lieferanten bei Vergabungen von Staatsarbeiten in Bayern und Württemberg nur in den seltensten Fällen berücksichtigt werden.

Ich möchte zum Schluß der Eingabe, welche der Verband der badischen Metzger gemacht hat: man möge auch bei Vergabung von Fleischwaren (hier kommen ja besonders die akademischen Krankenhäuser und wahrscheinlich auch die Gefängnisse in Betracht) von dem bisherigen System der Vergabung an den Mindestfordernden abgehen, das Wort reden. Denn gerade bei Nahrungsmitteln kann der Lieferant, wenn er unter einen gewissen Preis herabgeht und nicht Geld zulegen will, gute Ware nicht liefern. Und so edel denkt niemand von den Lieferanten, daß er von vornherein, bloß damit er einer staatlichen Anstalt billige Ware liefert, Geld zulegt. Er wird sich also auf seine Art zu helfen suchen. Ferner wird von der Vereinigung gewünscht, man möge mit den Lieferanten öfters abwechseln. Es wird z. B. hingewiesen, daß für das Akademische Krankenhaus in Heidelberg ein Metzgermeister 17 Jahre und der Nachfolger jetzt 8 Jahre hintereinander die Lieferung gehabt hat. Es möchten nun die anderen leistungsfähigen Metzger auch an der Staatskrippe mitessen, und sie wünschen nicht, daß nur einer allein den besten Platz oder gar den ganzen Platz für sich in Anspruch nehme. Wenn hier nur irgendwie den berechtigten Wünschen der Handwerker und der Gewerbetreibenden Rechnung getragen wird, dann wird auch das mit dazu beitragen, den Gewerbe- und den Handwerkerstand zu heben!

Abg. Schmidt-Bretten (Bund der Landwirte): Die Interpellation, die uns heute beschäftigt, zeigt die erfreuliche Tatsache, daß die Parteien, die diese Interpellation eingebracht haben, für die Beschränkung der Gewerbefreiheit zu haben sind, die diese Interpellation tatsächlich enthält. Man hat offenbar auch auf jener Seite eingesehen, daß die schrankenlose Gewerbefreiheit doch kein unantastbares Heiligtum ist.

Es ist weiter erfreulich, daß die Großherzogliche Regierung sich auf den Standpunkt stellt, daß künftighin bei staatlichen Submissionen nur diejenigen Handwerker berücksichtigt oder vielmehr bevorzugt werden sollen, welche sich den Meistertitel erworben haben.

Die traurigsten Erscheinungen der jetzigen Handhabung des Submissionswesens sind jedoch die starken Unterbietungen. Werden dem Mindestbietenden die Arbeiten gegeben, dann kommt es vielfach vor, daß derjenige, der die Arbeit erhalten hat, nicht nur nichts verdient, sondern vielfach sogar noch zusehen muß. Der Geschädigte hierbei ist nicht nur er, sondern es sind die Handwerker, denen der Verdienst entgangen ist. Es sind vor allen Dingen aber auch vielfach seine Gläubiger; denn es kommt vielfach vor, daß dann diese Handwerker, die die Arbeit zu den zu niedrigen Preisen bekommen haben, durch dieses Unternehmen, das sie erhalten haben, zugrunde gerichtet werden. Es werden dann nicht nur die Gläubiger geschädigt, sondern vielfach auch Verwandte und Freunde, die sich für den betreffenden Handwerker für das Unternehmen oder schon vorher verbürgt hatten.

Man hat bisher schon derartige Schädigungen durch zu niedere Angebote dadurch zu umgehen gesucht, daß man nicht dem Niederbietenden die Arbeit gegeben hat, sondern daß die Behörden sich unter den Submittenten

diejenigen herausgelesen haben, von denen sie glaubten, daß sie die beste Gewähr bieten. Das wäre ganz schön, wenn, wie der Herr Abg. Vogel mit Recht bemerkt hat, unsere Beamten nicht auch Menschen wären. Bei einem derartigen Verfahren ist der Vetterleswirtschaft tatsächlich Tür und Tor geöffnet. Aber nicht nur die Vetterleswirtschaft zeigt hier Mißstände, sondern vielfach auch die Bequemlichkeit der Behörden. Die Behörden vergeben vielfach die Arbeiten an Generalunternehmer, da sie hierdurch viel weniger Arbeit haben. Bei dieser Art der Vergabung der Arbeit an Generalunternehmer kommt es dann natürlich auch vor, daß die Handwerker von den Generalunternehmern wieder Arbeiten zugeteilt bekommen. Aber den Löwenanteil des Gewinnes stecken selbstverständlich die Generalunternehmer ein, nicht die Handwerker, die die Arbeiten tatsächlich ausführen.

Man hat nun zur Umgehung dieser beiden Arten der Vergabung ein weiteres, ein drittes gefunden, das ist das sogenannte Mittelpreisverfahren. Es ist sehr bedauerlich, daß die Groß. Regierung nicht auch dieses Mittelpreisverfahren künftighin bei der Vergabung von Arbeiten sich zum Grundsatze genommen hat. Es wird ja behauptet, es hätten sich dabei Mißstände herausgestellt. Ich gebe auch zu, daß selbstverständlich auch diese Art der Vergabung keine vollkommene ist. Aber ich glaube, sie ist doch besser, als die beiden anderen Arten. Selbst wenn es nicht so oft vorkommen sollte, daß die Behörden bei der Vergabung von Arbeiten nach Gunst und Ungunst verfahren, so meine ich doch, man sollte auch den Schein vermeiden, daß nach Gunst oder Ungunst hier gehandelt wird, und ich glaube, daß das Mittelpreisverfahren doch das einzig vernünftige gewesen wäre. Auch die badischen Handwerkskammern haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß das Mittelpreisverfahren das einzig richtige ist. Im übrigen verlangen die Handwerkskammern noch weiter, daß von der Submission diejenigen Submittenten ausgeschlossen werden, welche keine eigene Werkstatt haben, und das würde sich ja im großen und ganzen damit decken, daß diejenigen künftighin den Vorzug haben sollen, die den Meistertitel erworben haben; denn letztere haben ja im allgemeinen auch eigene Werkstätten.

Sodann sollten diejenigen ausgeschlossen sein, die ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohn bezahlen. Darüber enthält leider die Antwort der Groß. Regierung nichts, und es wäre zu wünschen, daß auch das in die Verordnung hineinkäme.

Ferner sollten diejenigen ausgeschlossen sein, die heimische Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, nicht in erster Linie zu beschäftigen. Das sollte doch auch berücksichtigt werden; es kommt vor, daß Unternehmer, die eine staatliche Arbeit bekommen, vielfach Italiener beschäftigen, die zu viel niedrigeren Löhnen arbeiten als deutsche Arbeiter. Ferner sollten diejenigen ausgeschlossen sein, die ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Straf- oder ähnlichen Anstalten anfertigen lassen. Diese Forderung stellt die Handwerkskammer deswegen auf, weil in Straf-anstalten selbstverständlich zu viel billigeren Preisen gearbeitet werden kann, als es dem Privatunternehmer möglich ist. Diese Grundsätze, die ich hier vertreten habe und die auch die Grundsätze der Handwerkskammern sind, möchte ich bitten, möglichst in der Verordnung auch zum Ausdruck zu bringen.

Abg. Grlacher (Centr.): Keine Materie ist auf gewerblichen Versammlungen schon so oft zur Tagesordnung gestanden, als das Submissionswesen. Kein Gegenstand bildet im Handwerkerstand so sehr das tägliche Gespräch, als das Submissionswesen, oder wie

man es namentlich in der letzteren Zeit richtiger bezeichnen könnte, das Submissionswesen. Es ist darüber schon viel gesprochen worden, aber bis jetzt hat man noch keine richtigen Mittel und Wege gefunden, um hier Abhilfe zu schaffen. Als man vor einiger Zeit in einigen Städten (und wie heute schon gesagt worden ist, in Mannheim speziell) das Mittelpreisverfahren eingeführt hatte, hat man geglaubt, man habe einen Weg gefunden, um alle diese Mißstände zu beseitigen. Die Herren Kollegen Vogel und Schmidt haben dem Mittelpreisverfahren empfehlende Worte gewidmet, aber ein kurzes Beispiel wird Ihnen sagen, daß auch hier nicht alles Gold ist, was glänzt. Wenn z. B. drei Firmen auf eine Arbeit submittieren und das eine Angebot beträgt 5000 M., das andere 4500 M., das dritte 4000 M. — ich nenne absichtlich so hohe Differenzen, weil tatsächlich in der letzten Zeit solche vorgekommen sind, so würde nach dem Mittelpreisverfahren die Arbeit demjenigen zustehen, welcher 4500 M. angeboten hat. Ist nun vielleicht derjenige, der das Offert für 4000 M. eingereicht hat, besser mit Maschinen eingerichtet oder kann er die Rohmaterialien besser und bequemer als ein anderer beziehen, unter Umständen hat er ein gewisses Quantum von Rohmaterialien zur Verfügung, oder er ist sonst gewandter und geeigneter, die Arbeit auszuführen, so vermag er die Arbeit billiger als jeder andere herzustellen. Unter Umständen verdient er bei einem Preise von 4000 M. noch mehr als der andere mit 4500 oder 5000 M. Hintendrein kommen auch die Steuerzahler oder die Umlagezahler und sagen: Wir haben diese 500 M. nicht zu verschwenken, warum wird denn die Arbeit nicht dem Mindestbietenden übertragen? Oder es kann vorkommen, daß ein Meister mehrere Gesellen beschäftigt, für dieselben aber zur Zeit keine Arbeit hat. Nun wird eine in sein Fach schlagende Arbeit ausgeschrieben, und um die Arbeiter zu behalten, ist er genötigt und sagt sich: Ich will von einem größeren Verdienste hier absehen und die Arbeit so übernehmen, nur deshalb, damit er die Arbeiter über diese vorübergehende flauere Zeit noch beschäftigen kann. Nun bin ich der Ansicht und auch die Handwerkskammern teilen größtenteils diese Ansicht: so lange kein besseres Mittel besteht, vom Uebel das kleinere zu wählen, und das ist das Mittelpreisverfahren.

In früheren Jahren waren von den Behörden und auch von den Privatarchitekten die Preise in den Kostenvoranschlägen ausgelegt, so daß man nach Prozenten abieten konnte. Dieses Verfahren hat aber einem anderen Platz gemacht, nämlich, daß einfach die Arbeitsleistung genau beschrieben wird und keine Preise eingeschrieben werden. Dieses letztere Verfahren hat einen Vorzug. Es ist auch von den Handwerksmeistern als richtig erkannt worden. Durch dieses Verfahren ist der Handwerksmeister zu kalkulieren angehalten, es hat aber auch gewisse Nachteile. Es ist manchmal nicht gut möglich, daß einfach mit Worten eine Arbeit so eingehend beschrieben werden kann, dagegen wenn der Preis noch dabei steht, kann der betreffende Arbeitgeber eventuell die Behörde sagen: Dieser Preis ist ausgeworfen und wir können um diesen Preis die und die Arbeit verlangen. Eine Verordnung unseres Submissionswesens ist selbstverständlich nur auszuarbeiten im Verein mit den Handwerkskammern und ich möchte die Regierung bitten, sich recht bald mit den Handwerkskammern ins Benehmen zu setzen und eine diesbezügliche Verordnung einzuführen, die dem Handwerk wieder auf bessere Wege verhilft. Auf keinen Fall soll, wie heute abend auch schon erwähnt worden ist, eine Arbeit an einen Meister vergeben werden, der offensichtlich die Arbeit um diesen Preis nicht ausführen kann. Es kommt dann vor, wie der Herr Kollege Vogel erwähnt hat, daß der Betreffende sich auf Wetten verlegt; auf keinen Fall sollte aber solchen Ge-

suchen im Interesse der andern Handwerksmeister, die ebenfalls submittiert haben, stattgegeben werden. Sehr zu bedauern ist, daß das Submissionswesen auch in das Privatleben Eingang gefunden hat. In früherer Zeit war die Sache so, daß der Handwerksmeister seinen Kundenkreis hatte, denen er das ganze Jahr hindurch alle kleinen Arbeiten ausführte, und wenn ein Kunde eine größere Arbeit auszuführen hatte, so stand Vertrauen gegen Vertrauen und der betreffende Kunde hat seinem Handwerksmeister die Arbeit übertragen. Heute wird wie im Staatswesen die Arbeit ausgeschrieben, nicht deshalb, weil die Absicht besteht, die Arbeit einem andern zu übertragen, sondern nur, um die Preise herunterzudrücken. Gegen alle diese Mißstände kann uns niemand helfen als nur eine Organisation. Die Handwerksmeister müssen hier selber mitwirken. Solange ein Handwerksmeister den andern vom gleichen Beruf als Konkurrenten und nicht als Freund und Kollegen betrachtet, werden diese Mißstände kaum zu beseitigen sein und ich meine, gerade zur Schaffung einer Organisation könnte die Regierung dadurch behilflich sein, daß bei Vergabung von Arbeiten nur solche Meister berücksichtigt werden, die sich der Organisation angeschlossen haben. Welche Vorteile der Meistertitel haben soll, darüber habe ich mich in meiner Rede in der letzten Woche schon geäußert, auch die Klagen, die im Kreise der Handwerker laut wurden, daß die Arbeiten bei den Bezirksbauinspektionen immer zu spät ausgeschrieben werden, resp. daß die Lieferungsfrist immer zu kurz angesetzt ist, habe ich in meiner letzten Rede zur Genüge behandelt.

Abg. Süßkind (Soz.): Wenn man die Klagen gehört hat, speziell die Begründung seitens der Herren Interpellanten und dann später die Ausführungen der Herren Vogel und Görlacher, so möchte man auf den Gedanken kommen, daß es bei Vergabung der Arbeiten nicht immer gehörig zugeht. Es liegt also nahe, die Regierung aufzufordern, einmal die Frage zu prüfen, ob es vielleicht nicht besser wäre, ganz große Arbeiten in eigene Regie seitens des Staates zu übernehmen. Ich sage das deswegen, weil ja an und für sich die Pläne von den Beamten der Regierung ausgearbeitet werden müssen.

Es wird viel Wert auf den Meistertitel gelegt. Man wird aber vielfach finden, daß diese Herren, die den Meistertitel führen, einen großen Teil ihrer an den Staat zu liefernden Arbeiten fertig von einer Fabrik beziehen und nur noch die nötigen Nacharbeiten u. dgl. zu machen haben. Ich brauche nur herauszugreifen, wie es im Schreinerhandwerk zugeht, wo die meisten Arbeiten, z. B. die Türen, von der Fabrik fertig bezogen werden, weil diese sie bedeutend billiger herstellt, als der Handwerker im Kleinbetrieb es tun kann. Da also der Kleinhändler, selbst wenn er den Meistertitel führt, oft unfähig ist, größere Arbeiten zu unternehmen, und selbst Meistervereinigungen hiezu unfähig sind, würde der Staat am besten daran tun, die Arbeiten in eigene Regie zu übernehmen.

Es ist dann seitens der Interpellanten speziell gefordert worden — wir haben hierüber ja auch die Erklärung des Herrn Ministers gehört —, daß vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung eine Aussprache mit den Handwerkskammern und den gewerblichen Vertretungen stattfindet. Was ich dabei vermisse und worüber ich der Großh. Regierung einen Vorwurf machen muß, ist: Warum sind die in Baden bestehenden Arbeiterorganisationen nicht ebenfalls eingeladen worden, ihr Gutachten abzugeben? Die Arbeiter haben ein gerade so wohlberechtigtes Interesse daran, über die Submissionsbedingungen und die Einführung einer Submissionsordnung gehört zu werden, wie diejenigen Korporationen,

die direkt das Handwerk vertreten, die Handwerkskammern, gewerblichen Vereinigungen usw. Denn mit den Arbeitern müssen die Meister ihre Arbeit ausführen. Die Arbeiter wären ferner vielleicht eher in der Lage, als unparteiische Personen dem Ministerium Mittel und Wege zur Besserung der Zustände auf dem Gebiete des Submissionswesens zu bezeichnen.

Es ist ja schon von verschiedenen Seiten angeführt worden — die Herren haben zwar das Kind nicht beim rechten Namen nennen wollen —, daß es bei den Submissionen nicht so recht zugehe. Ich habe Beweise hierfür genügend vor mir liegen, ich habe auch Beweise vor mir liegen, daß Herren, die den Meistertitel führen und die submittiert hatten, die Arbeit doch nicht zugeteilt erhielten, obwohl sie genügend abgeboten hatten. Man forderte vielmehr einen Fabrikanten auf, die Arbeit zu liefern, dieser hat nachsubmittieren dürfen, und zwar nachdem man ihm die Angebote der 3 Submittenten bekannt gegeben hat; er hat dann auch die Arbeit erhalten. Es ist mir nicht bekannt, ob die Regierung in ihrem Entwurf gegen derartige Vorkommnisse Vorkehrungen getroffen hat. Ich möchte sie aber doch ersuchen, daß derartige Fälle — es sollen ja häufig schon solche in Baden vorgekommen sein — sich nicht wiederum ereignen. Diese Sache ist im August des vorigen Jahres in Baden vorgekommen, sie wird der Hohen Regierung nicht unbekannt sein, denn gerade die bürgerliche und regierungsfreundliche Presse hat sich mit diesem Fall sehr lebhaft beschäftigt. Es kommt mir überhaupt etwas sonderbar vor, daß solche Abbietungen überhaupt möglich sind, denn ich nehme an, daß die Beamten ihre Vorschläge nach den Summen der früheren Submissionen in Berücksichtigung der Werte der Rohmaterialien ausarbeiten. Es ist ja selbstverständlich, daß die Rohmaterialien von einer Submission bis zur anderen manchmal eine Preisänderung erleiden, sie können im Preise steigen oder fallen. Wenn nun diese vorhergehenden Submissionen für die neuen Arbeiten zugrunde gelegt werden, so ist es mir beinahe unbegreiflich, wie dann wiederum derartige große Abbietungen vorkommen können. Es scheint mir, daß von Seiten der von der Regierung beauftragten Beamten nicht die nötige Aufmerksamkeit darauf verwandt wird und die Submission nicht genau nach den Preisen, wie sie gang und gebe sind, aufgestellt werden. Ich möchte aber der Regierung anempfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschläge genau nach den Bedingungen und nach den Ergebnissen früherer Vorschläge aufgemacht werden. Auch das wird sich in mancher Beziehung dazu eignen, daß die Handwerker besser rechnen lernen.

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich bei dieser Angelegenheit auch noch kurz auf das Mittelpreisverfahren zurückkomme. Das Mittelpreisverfahren ist aufgestellt und auch in Mannheim durchgeführt worden von Personen, die sonst bei Ihnen nicht gerade als Anhänger des Handwerks betrachtet werden. Es gründet sich auf einen Antrag von sozialdemokratischer Seite, vertreten durch Stadtrat Barber, Mitglied der sozialdemokratischen Partei in Mannheim. Dieses Mittelpreisverfahren hat nicht das ergeben, was der Herr Abg. Obkircher behauptet hat, daß nämlich selbst beim Mittelpreisverfahren keine bessere Arbeit geliefert worden wäre, sondern gerade das Gegenteil. Wir haben in einer Bürgerausschussführung von Daurat Eisenlohr gehört, daß er mit den Arbeiten, die unter dem Mittelpreisverfahren gemacht wurden, viel weniger Schereien hätte, als wie bei den Arbeiten, die unter dem allgemeinen Submissionsverfahren ausgeführt worden seien. Bei dem Mittelpreisverfahren seien die Arbeitgeber einigermaßen mit dem Preise zufrieden gewesen, währenddem bei dem bisherigen Submissionsverfahren jeden Tag ein anderer

Submittent gekommen wäre und geklagt habe, er habe sich verrechnet und komme nicht heraus, so daß man, wie es eben durch den Herrn Kollegen Vogel dargestellt worden ist, durch Nacharbeit usw. den durch zu billige Submission entstehenden Schaden wieder wettzumachen versuchte. Wir haben übrigens nie behauptet, daß das Mittelpreisverfahren das beste Verfahren sei, wir haben bloß behauptet: gegenüber dem heutigen Submissionswesen ist das Mittelpreisverfahren ein Fortschritt, auf welchem vielleicht weiter fortgebaut werden könnte. Wir haben damit auch gezeigt, daß uns das Handwerk doch nicht so völlig gleichgültig ist, wie immer behauptet wird. Wenn unser Vorschlag zu Ungunsten des Handwerks gewesen wäre, so hätte man hier im Landtag hervorgehoben, das Verfahren sei von sozialdemokratischer Seite vorgeschlagen worden. Es hätte gar nichts geschadet, wenn auch hier einmal eine Anerkennung der sozialdemokratischen Tätigkeit nach dieser Richtung hin erfolgt wäre.

Was den Meistertitel anbelangt, so haben wir gehört, daß der Herr Abg. Schmidt mit Befriedigung aus der Regierungserklärung geschlossen hat, daß nur solche Personen, die den Meistertitel führen, bei den Submissionen den Vorzug erhalten sollen. Ich aber habe daraus geschlossen, daß man das Handwerk dadurch heben will, indem man die jungen Handwerker hierdurch anregt, das Meisterexamen zu machen. Ich selbst lege dem Meistertitel gar keinen großen Wert bei, denn ich kenne eine ganze Reihe von Handwerkern, die den Meistertitel nicht besitzen und in ihrem Fach ebenso tüchtig, vielleicht noch tüchtiger sind, wie die, die den Meistertitel errungen haben. Denn auch bei der Vergabe des Meistertitels geht es nicht immer so glatt her, wie man sich's vom grünen Tisch aus ausgemalt hat. Auch bei Vergabe des Meistertitels spielen manchmal besondere Umstände eine gewisse Rolle.

Was ich speziell in dem Entwurf vermisse, das ist die Art, wie die Arbeiterfrage gestreift wird. Der Herr Minister hat uns die Zusage gegeben, daß man künftig mehr Acht darauf geben werde, ob die Unternehmer ihren Arbeitern auch die richtigen Löhne bezahlen. Wir gehen nach der Richtung hin noch viel weiter; wir verlangen, daß in allen Submissionsbedingungen die Bedingung aufgenommen wird, daß nur solche Submittenten die Arbeit erhalten können, die die ortsüblichen Löhne für die betr. Branche zahlen, oder die Löhne erhalten, die in den Tarifverträgen vereinbart sind; denn gerade die geringen Lohnzahlungen haben manchmal unerwünschte Folgen. Wir haben es zurzeit in Mannheim zu erleben, daß gerade an einem Staatsbau die Arbeiter in Ausstand getreten sind. An andern Bauten wird gearbeitet, aber an einem Staatsbau, am neu zu erbauenden Gefängnis, streifen zurzeit ca. 300 Bau- und Hilfsarbeiter, weil sie mit den Löhnen, die dort bezahlt werden, und die nicht auf der Höhe stehen, die andere Arbeiter bei anderen Unternehmern erhalten, nicht auskommen können. Sie versuchen bei diesen Staatsbauten die gleichen Löhne zu erhalten, wie sie andere Bauunternehmer schon lange bezahlen. Gerade hier hat sich gezeigt, daß zufolge dieser Unterbietungen an den Arbeitern abgezweigt wird. Die Folge des Unterbietens ist das Drücken, das im Handwerkertum und im Unternehmertum immer mehr um sich greift. Schon bei den Submissionen wird darauf gedacht, wie man die Arbeiterlöhne drücken kann. Der ehrliche Unternehmer, der gewillt ist, mit seinen Arbeitern im Frieden zu leben und ihnen einen anständigen Lohn zu bezahlen, ist im voraus denjenigen Personen gegenüber im Nachteil, die sich dadurch halten können, daß sie möglichst niedrige Löhne bezahlen.

Daher kommt es auch, daß bei unsern Staatsbauten so viele ausländische Arbeiter beschäftigt werden.

Sie werden deswegen beschäftigt, weil sie zu billigeren Löhnen arbeiten wie die einheimischen Arbeiter; und sie können zu billigeren Löhnen arbeiten deshalb, weil sie Familien nicht hier haben und weil ihre Familien billiger leben können. Wenn die Unternehmer die erwähnten Bedingungen eingehen müssen, dann haben wir nicht mehr damit zu rechnen, daß auswärtige Hilfskräfte hereinkommen; dann sind inländische Hilfskräfte genügend da. Wir haben durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß Italiener oder andere Ausländer bei uns beschäftigt werden; aber wir wünschen die gleichen Voraussetzungen für sie wie für die deutschen und die badischen Arbeiter, das heißt: der ausländische Arbeiter soll genau den gleichen Lohn erhalten wie der badische Arbeiter, er soll nicht als Lohnrücker gegen den badischen Arbeiter verwannt werden. Gerade nach dieser Richtung hin sind die Behörden bei Staats- und Kommunalbauten mit „gutem Beispiel“ nicht vorangegangen: sie haben indirekt dahin gewirkt, daß die Löhne gedrückt werden. Die Regierung sollte ganz besonders ihr Augenmerk darauf richten, daß es in dieser Beziehung besser wird.

Von den verschiedensten Seiten ist die ungleiche Behandlung der Submittenten erörtert worden. Trotz der Verordnungen der Regierung haben wir heute keine einheitliche Vergabe der Arbeiten; es geht hierunterbunt zu: einmal wird eine freie Submission gemacht, dann wieder eine engere Submission; dann wieder wird die Arbeit bei ganz bedeutenden Summen aus freier Hand vergeben. Unter solchen Umständen ist es selbstverständlich, daß auch die untern Organe sich viel mehr Freiheit erlauben, wenn sie sehen, wie von oben herab die Arbeit vergeben wird. Ich habe schon bei der allgemeinen Finanzdebatte Gelegenheit gehabt, einige der einschlägigen Punkte im allgemeinen zu berühren. Ich möchte bloß in der Beziehung nochmals darauf zurückgreifen, um zu fragen: ob nicht gerade beim Umbau des badischen Landtagsgebäudes die Großindustrie einen ganz bedeutenden Vorteil genos und ob die Submission ausgeschrieben war? Die Arbeiten wurden ja schließlich freihändig vergeben. Ebenso ging es bei dem Umbau des Gr. Schlosses, bei Einrichtung der Fernheizungen zu: auch dort wurde die Arbeit aus freier Hand vergeben.

In einer Eingabe einer ganzen Reihe von Interessenten (es sind im ganzen vierzehn größere Firmen aus dem Großherzogtum Baden) ist verlangt, daß badische Industrie hier im Lande ähnlich behandelt werden sollten, wie andere Länder ihre Industriellen behandeln. Auch ohne daß wir eine Mauer um Baden herumziehen wollen, müssen wir uns doch auf den Standpunkt stellen, daß bei gleicher Leistungsfähigkeit, speziell bei gleicher Solidität und gleichem Preise, jedenfalls die bei uns Anwesenden den Auswärtigen gegenüber vorgezogen werden sollen. Aber in einer ganzen Reihe von Fällen hat das Gegenteil stattgefunden. Es müßte also in den neuen Bestimmungen Anweisung dahin gegeben werden, daß in der Folge nach diesem Prinzip gehandelt wird.

Vor allem muß auch darauf hingewirkt werden, daß ein Modus gefunden wird, wonach sowohl die Höchstfordernden wie die Niederstfordernden von der Submission ausgeschlossen werden. Aber dieser Modus muß gefunden werden, ohne daß dabei den Personen, die die Submission vergeben, zu viel freier Spielraum gelassen wird. Denn infolge dieses freien Spielraums erlebt man es, daß sich die Bewerber, die die gleichen Bedingungen eingereicht haben und gleich leistungsfähig sind, sagen: wir sind benachteiligt worden und wissen nicht aus welchen Gründen.

Jedenfalls liegt am Handwerk selbst sehr viel, wie die Submissionen gemacht werden. Die Unterbietung kommt nicht allein immer davon, daß schlecht gerechnet

wird; die Unterbietung kommt, wie schon von verschiedenen Seiten erwähnt worden ist, auch daher, daß mancher Bewerber glaubt, er habe unter den Beamten, die die Arbeit überwachen, einen guten Freund; daraufhin wird dann schon bei der Submission gesündigt. Es könnte durchaus nichts schaden, wenn die abzuliefernden Arbeiten nicht allein von den Beamten an Ort und Stelle, sondern öfters auch von höheren auswärtigen Beamten nachgeprüft würden. Es käme vielleicht doch manches zum Vorschein, was vor der öffentlichen Kritik nicht bestehen könnte. Ich will mich nicht verleiten lassen, wie andere Redner, von „Vetterleswirtschaft“ zu sprechen; der Ausdruck ist zwar heute schon gefallen; aber es dürfte sich doch vielleicht auch bei uns manches zeigen, was besser unterbleiben würde.

Alles in Allem zusammengefaßt, stehen wir selbstverständlich auf dem Standpunkt, daß das Submissionsverfahren in der heutigen Form unhaltbar ist und daß eine andere Art und Weise gefunden werden muß, wobei der Staat bestehen kann und nicht zu viel zu bezahlen hat, wobei aber der Staat doch auch nicht auf Kosten der Allgemeinheit seine Arbeiter erhält. Denn die Folgen und Blüten des heutigen Submissionsverfahrens sind vielfach, daß der Staat zwar teilweise billig baut, daß aber andere Personen, die dem Unternehmer das Vertrauen geschenkt haben, später die Leidtragenden sind: der Staat hat also auf Kosten seiner Mitbürger gebaut. Wir sagen also: der Entwurf der Regierung enthält wohl eine Besserung, aber er genügt noch immer nicht demjenigen, was von uns verlangt werden muß. Insbesondere möchte ich der Regierung ans Herz legen, die Arbeiterfrage sehr genau zu prüfen, und dafür zu sorgen, daß Arbeiter, welche bei Unternehmern beschäftigt sind, die für den Staat bauen, mindestens nicht schlechter gestellt werden wie die Arbeiter bei der freien Konkurrenz!

Abg. Neuhans (Zentr.): Wenn auch unter der Interpellation, über die wir uns heute unterhalten, kein Zentrumsname steht, so kann ich doch im Namen meiner politischen Freunde und für mich erklären, daß wir vollständig auf dem Boden der Fragesteller stehen, denn in den Fragen liegt schon die Antwort, die man darauf wünscht, ziemlich klar und deutlich drin. Das Zentrum kann für sich in Anspruch nehmen, daß es von jeher handwerkerfreundlich gewesen ist und Bestrebungen, die seit Jahrzehnten von Seiten der Handwerker vorhanden sind, nach allen Richtungen hin unterstützt hat. Wir haben von der Fraktion des deutschen Reichstags aus auch in der letztjährigen Tagung wieder verschiedene Anträge zugunsten des Handwerkerstandes eingebracht, die die Frage des Submissionswesens, so weit sie die Reichsbehörden betrifft, regeln sollen. So hat z. B. der Abg. Gröber in bezug auf das Submissionswesen durch seinen Antrag gefordert, der Reichstanzler möge dafür Sorge tragen, daß bei Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die Reichsbehörden sowie durch die Militärverwaltungen Preußens, Sachsens und Württembergs auf die Handwerker des Leistungsorts tunlichst Rücksicht genommen werde, daß ferner für Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die genannten Behörden tunlichst einheitliche Bestimmungen getroffen werden, welche die Art des Ausschreibens, die Bedingungen für die Beteiligung am Wettbewerb, das Zuschlag- und Abnahmeverfahren regeln und den Schädigungen entgegenwirken, welche durch das heutige Submissionsverfahren dem Handwerkerstand und Arbeiterstand zugefügt werden. Ferner hat von der Zentrumsparthei der Abg. Hitz den Antrag gestellt, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, daß die Ausbildung von Lehrlingen in handwerksmäßigen Betrieben nur von solchen Personen erfolgen darf, die den

Meistertitel zu führen berechtigt sind. Das Letztere gehört zwar nicht unmittelbar hierher, beweist aber, was ich gesagt habe, daß das Zentrum die Handwerker, soweit es eben geht, unterstützt.

Es ist das Mittelpreisverfahren heute von verschiedenen Seiten angeschnitten worden. Mein Freund Gurlacher hat sich für die Jetztzeit auf den Boden des Mittelpreisverfahrens gestellt, ebenso die Herren Abgg. Vogel und Süßkind. Ich für meine Person und viele aus meiner Fraktion stehen nicht auf dem Boden des Mittelpreisverfahrens. Es hat ohne Zweifel neben seinen unverkennbaren Vorteilen auch so außerordentlich viele Nachteile, daß man die generelle Einführung des Mittelpreisverfahrens nicht empfehlen kann. Zwei Punkte will ich nur hervorheben, die meiner Ansicht nach gegen das Mittelpreisverfahren sprechen. Man soll nicht durch das Mittelpreisverfahren Zustände schaffen, daß, trotz wirklich höherer Intelligenz und kräftigerer Leistungsfähigkeit eines Handwerkers, die ihn insolge dessen in die Lage setzen, etwas geringere Anforderungen zu stellen und mit einem geringeren Angebot in den Wettbewerb einzutreten, er deshalb geschlagen wird, weil die größte Anzahl seiner in Frage kommenden Mitbewerber nicht unter diesen günstigen Verhältnissen arbeitet. Die Fortentwicklung des Handwerks und die Intelligenz der Handwerker würde einen Stoß dadurch bekommen, weil seine Weiterentwicklung unterbunden würde. Und dann noch Eines, ein Fall, der denkbar wäre: Es kann vorkommen, daß mehrere Handwerker gerade stark beschäftigt sind, also keinen besonderen Wert darauf legen, die in Frage stehende Arbeit für sich zu bekommen. Sie denken aber: „Nun, wenn ich einen besonders guten Preis für die Arbeit bekomme, würde ich sie doch noch gern machen“. Drei, vier solcher Handwerker machen ihre Eingabe, setzen die Preise ziemlich hoch an, und es wird dadurch wieder ein Mittelpreis herauskommen, der über dem Durchschnitt dessen steht, was wirklich für die Arbeit zu bezahlen wäre.

Im Reichstag ist in diesem Winter auch eine Regierungsvorlage betr. den Befähigungsnachweis für Bauunternehmer eingebracht worden. Hier gehen die Meinungen der Reichstagsmehrheit einerseits und der Regierung andererseits noch auseinander. Die Vorlage ist einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden. Der Hauptstreitpunkt ist der: Die Handwerker verlangen (und dieses Verlangen unterstützt auch unsere Partei), daß die Befähigung für das Baugewerbe bewiesen werden soll, bevor der betreffende Bauhandwerker zum Wettbewerb zugelassen wird. Die Regierung hat aber in ihrer Vorlage im großen und ganzen nur das stehen, daß zuerst die Unfähigkeit eines Bauhandwerkers bewiesen werden soll, d. h. daß er erst bewiesen haben muß, daß er einen Bau nicht ordnungsmäßig hergestellt hat, ehe man ihn vom Wettbewerb ausschließen kann. Ich hoffe, daß diese Frage zugunsten der Bestrebungen der Handwerker erledigt wird.

Mit der heutigen Regierungserklärung kann ich mich im allgemeinen einverstanden erklären. Es freut mich, daß die Verordnung bald herauskommen wird. Bayern, Württemberg und Hessen sind uns in dieser Beziehung voraus. Auch Preußen hat in verschiedenen Bezirken durch Verfügungen der Regierungspräsidenten an die Landräte usw. seit Jahren dafür Sorge getragen, daß die Handwerker in der Weise berücksichtigt werden, wie sie nach den Anschauungen der Handwerker und der heute vorgebrachten Interpellation berücksichtigt werden sollen. Die Handwerkskammer Mannheim hat in dem letzten Jahresbericht besonderen Dank ausgesprochen dafür, daß der Verband der badischen mittleren Städte auf Anregung ihres Vorsitzenden und unter besonders warmer Unterstüt-

zung des Vorstandes des bad. Handwerker- und Gewerbeverbandes, des Herrn Präsidenten Niederbühl, bereits Bestimmungen getroffen hat, die den Wünschen der Handwerker sehr weit entgegenkommen, Bestimmungen, die die Regierung nunmehr auch in der demnächst erscheinenden Verordnung sich zu eigen machen will. Die Handwerker klagen vielfach darüber, daß die Vorschriften bei den Submissionen und dergl. so außerordentlich umfangreich seien, daß es für jemand, der einigermaßen stark beschäftigt ist, fast gar nicht möglich sei, das Ganze durchzulesen, und daß ferner die Bedingungen oftmals Paragraphen enthalten, die mehr oder weniger einseitig nur von Rechten des die Arbeit Vergebenden und nur von Pflichten des die Arbeit Übernehmenden sprechen (Abg. Kopf: Sehr richtig!). Mir ist zu Ohren gekommen, daß ein Gericht in einem Fall, wo es sich um Ansprüche aus einer solchen Submission handelte, entschieden hat: hier sind derartig einseitige zu Gunsten des Vergebenden und zum Nachteil des die Arbeit Übernehmenden lautende Bestimmungen darin, daß dieser Vertrag gegen die guten Sitten verstößt und rechtsungültig ist.

Die Handwerker klagen darüber, daß die Schlußabrechnungen und Schlusszahlungen gerade beim Staate oftmals recht lange auf sich warten lassen. In den Vereinbarungen, die die mittleren badischen Städte getroffen haben, steht, daß spätestens zwei Monate nach Ablieferung der Arbeit die Restzahlung stattfinden muß. Es ist mir erzählt worden, daß einmal bei größeren staatlichen Bauten der Bau rascher vorwärts geschritten sei, als von dem Landtag die Mittel bewilligt wurden, und daß die Folge gewesen sei, daß die Handwerker Jahr und Tag auf die Restzahlungen hätten warten müssen.

Allgemein klagen die Handwerker darüber, daß bei der Vergabung von Bauarbeiten in die Bedingungen stets ein Paragraph aufgenommen wird, wonach sie die Bezugsquellen für ihre Materialien angeben müssen. Ich meine, das greift zu sehr in die Selbständigkeit des einzelnen Mannes ein. Ich verstehe es natürlich sehr wohl, wenn bestimmt wird, es soll roter Sandstein vom Main genommen werden oder Neckarsandstein oder Kalksteine von Hardheim oder weißer Sandstein aus der Pfalz oder Elsaß; aber daß nun ganz genau vorgeschrieben wird, woher der Handwerksmeister seine Materialien beziehen soll, oder daß gar vorgeschrieben wird, von der und der Firma zu beziehen, das geht gegen das Selbstständigkeitsgefühl; da sollte dem Handwerker meiner Überzeugung nach ein größerer Spielraum gegeben werden, ebenso sollte der Staat selbst nicht die Lieferungen von Materialien übernehmen.

Ganz und gar bin ich aber ein Gegner von dem, was der Herr Abg. Süßkind gemeint hat, indem er ausführte, der Staat sollte mehr zu der Regiearbeit übergehen. Ich meine, das wäre ein Hemmnis für die weitere Entwicklung des Handwerks, wenn etwa dadurch selbständige Handwerksmeister aus den Kreisen der die Staatsarbeiten ausführenden Personen ausgeschlossen würden, und wenn der Staat eigene Handwerksmeister hätte, die als Beamte alle Arbeiten ausführen würden. Es wäre wirklich zu bedauern, wenn der Gedanke bei der Großh. Regierung Anklang fände und dadurch dem selbständigen Handwerker Arbeiten entzogen würden, die ihm Gelegenheit geben, sein bestes Können zu zeigen.

Ich habe eines vermisst bei der Erklärung der Großh. Regierung, ich hoffe aber, daß es doch in der Verordnung, die demnächst herauskommt, stehen wird. Es war vielleicht keine direkte Veranlassung, sich darüber zu äußern, weil das nicht in der Interpellation steht. Es ist die Frage: Wie wird es denn bei künftigen Submissionen sein, bei denen die Großindustrie eintritt? Hier nehme ich

an, daß der Staat auf der einen Seite selbstredend die badische Industrie bevorzugen wird, soweit es im Rahmen der Preisangebote möglich ist, und andererseits hoffe ich, daß auch hinsichtlich des Submissionsverfahrens nach dieser Richtung hin entsprechende Vorschriften in der Verordnung sein werden.

In bezug auf die Lieferungen auswärtiger Firmen hat es mich überrascht, daß der Herr Abg. Vogel in der bestimmtesten Form erklärt hat, daß gewisse Nachbarstaaten in der Praxis wenigstens, wenn auch nicht grundsätzlich, die badischen Lieferanten ausschließen. Ich habe vor 2 Jahren hier gesagt, man müsse sehr vorsichtig darin sein, auswärtige Lieferanten und Unternehmer bei badischen Staatsbauten auszuschließen; denn sonst könnten außerordentliche, für die badische Industrie unangenehm wirkende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Aber wenn es sich de facto so verhielte, daß die um uns herumwohnenden Staaten die badischen Handwerker nicht zulassen, dann wären wir genötigt, auch das gleiche zu tun. Ich würde solche Zustände bedauern; denn unser badisches Land ist in seiner langgestreckten Form so sehr darauf angewiesen, nach allen Seiten hin zu arbeiten, daß es schlimm wäre, wenn das badische Handwerk und die badische Industrie soweit eingeschnürt würden, daß sie in bezug auf große Lieferungen im Großen und Ganzen auf den eigenen Staat angewiesen wären, und in anderen Bundesstaaten nicht konkurrieren könnten.

Was die Lieferanten aus dem Reichsauslande betrifft, so bin ich ganz damit einverstanden, daß die Regierung sich vorbehalten hat, die Vergebung an solche an eine Ministerialgenehmigung zu knüpfen.

Diejenige Behörde, die am allermeisten Arbeiten vergibt, ist wohl die Eisenbahnbehörde und namentlich die Eisenbahnbau-Behörde. Ich hätte mich gefreut, wenn ein Vertreter dieser Behörde hier gewesen wäre, um auch einmal von ihm zu hören, wie es bei der Vergebung von Eisenbahnarbeiten gehalten wird. Es ist mir schon erzählt worden, daß die Eisenbahn seit Jahr und Tag bereits im großen und ganzen auf dem Boden dessen steht, was in der angekündigten Verordnung der Regierung enthalten sein soll.

Präsident Dr. Wildens schließt hierauf die Debatte ab und erteilt das Schlusswort dem Vertreter der Interpellanten.

Abg. Obkircher (natl.): Die Verantwortung, die die Interpellation von Seiten der Großh. Regierung gefunden hat, ist für die Interpellanten in den allermeisten Beziehungen vollkommen befriedigend. Wir haben also Anlaß, zu erwarten, daß die im Entwurf vorhandene Verordnung nun in nächster Wälde herauskommt.

Bedauerlich kann erscheinen, daß die Großh. Regierung sich nicht hat dazu entschließen können, den Entwurf in seiner jetzigen, also in seiner zweiten Fassung den Handwerkerkorporationen zu einer neuerlichen Begutachtung zu unterbreiten. Aber auch dieses Vorgehen der Großh. Regierung soll nicht weiter beanstandet werden, sofern in dem Entwurf nicht vollkommen neue Ideen zum Ausdruck gebracht sind, welche nicht schon in dem ersten Entwurf standen, und somit nicht schon der Äußerung der Handwerkerkorporationen unterliegen haben. Ich nehme an, daß das nicht der Fall ist, und daß die Meinungsäußerungen der Handwerkerkorporationen zum ersten Entwurf im zweiten Entwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Was den Inhalt der zu erwartenden Verordnung betrifft, so hat der Herr Minister erklärt, daß im großen und ganzen diejenigen Grundsätze in ihr

verwirklicht werden, welche ich als die richtigen hervorgehoben habe. Insofern kann ich persönlich meine volle Genehmigung zu erkennen geben.

Weiter als ich ist der Herr Kollege Süßkind gegangen: er hat sich auf einzelne Bestimmungen eingelassen, welche nach seiner Vermutung in diesem Entwurf enthalten oder nicht enthalten sind. Er hat nach dem Grundsatz gehandelt, „ich kenne zwar die Absicht der Großh. Regierung nicht, aber ich mißbillige sie“ (Geiterkeit).

Was der Herr Abg. Süßkind von der Notwendigkeit gesprochen hat, die sich aus der heutigen Verhandlung ergeben habe, daß die Großh. Regierung nunmehr zum Regiebetrieb übergehen sollte, so habe ich nicht recht verstanden, was er eigentlich damit meint. Die Großh. Regierung macht Bauarbeiten im eigenen, im Regiebetrieb, sonst käme sie nicht in die Lage, überhaupt Arbeiten an Handwerker zu vergeben. Wenn aber unter Regiebetrieb verstanden werden sollte, was der Herr Kollege Neuhaus aus der Rede des Herrn Abg. Süßkind herausgehört hat, daß nämlich die Staatsverwaltung dazu übergehen sollte, Handwerker als Beamte anzustellen und durch diese alle handwerksmäßigen Arbeiten in den Bauten unmittelbar auf Regierungskosten ausführen zu lassen, so wäre das ja freilich ein weiterer Schritt zur Sozialisierung unseres Staates; einer solchen Sozialisierung unseres Staatswesens aber wollen wir nicht entgegengehen, und schon deshalb müssen wir uns einem derartigen Vorhaben mit aller Entschiedenheit widersetzen. Ich glaube auch nicht, daß der Staat gut fahren würde, wenn er dem Gedankengang, den der Herr Abg. Süßkind vorgetragen hat, folgen würde.

Was nun die Handwerker betrifft, die den Meistertitel erlangt haben, so hat der Herr Minister ja auch in dieser Beziehung eine die Interpellanten vollkommen befriedigende Erklärung abgegeben.

Wenn dann aber der Herr Kollege Schmidt gemeint hat, daß aus unserer Haltung zu dieser Frage hervorzugehen scheine, daß wir nunmehr zu einer Beschränkung der Gewerbefreiheit bereit wären etwa in dem Sinne, wie er dazu bereit zu sein scheint, so befindet er sich in einem ganz gewaltigen Irrtum. Ich weiß auch gar nicht, wie man aus unserer Stellungnahme zu dieser Einzelfrage eine solche Bereitwilligkeit herauslesen kann. Um was handelt es sich denn? Es soll der Staat die Arbeiten, die er zu machen hat, ausschreiben; er soll dadurch die freie Konkurrenz eröffnen für jeden. Und wenn dann die Angebote eingelaufen sind, dann soll sich der Staat die freie Wahl unter den Konkurrenzangeboten vorbehalten. Wenn unter mehreren dieser Angebote gleiche Verhältnisse vorliegen, also insbesondere auch im Preisangebot, dann soll der Staat nach unserer Meinung denjenigen bevorzugen, der den Meistertitel erlangt hat. Ich weiß nicht, inwiefern darin eine Beschränkung der Gewerbefreiheit erblickt werden kann. Denn bei gleichen Verhältnissen muß doch eine Wahl getroffen werden; und da wollen wir lediglich die Direktive, daß derjenige, der den Meistertitel hat, den Vorzug erhalten soll. Und warum soll er den Vorzug erhalten? Es ist ein Staatsinteresse, auch ein Interesse des Handwerkerstandes, daß die jungen Leute sich möglichst weitgehend in ihrem Handwerk ausbilden, daß sie also auch die Meisterprüfung ablegen. Wenn sie das getan haben, haben sie eine ausreichende Befähigung zur selbständigen Ausübung ihres Gewerbes an den Tag gelegt. Der Staat hat also bei den Meistern im vornherein den Nachweis, daß sie die Befähigung zur Ausübung des Handwerks besitzen, während er bei den anderen, die den Meistertitel nicht erlangt haben, diesen nicht ohne weiteres besitzt. Und wenn wir nun empfehlen, daß hier der

Vorzug den Meistern gegeben werden soll, so ist darin durchaus nichts zu beanstanden und insbesondere kein Anlaß zu einer Bereitwilligkeit zur Beschränkung der Gewerbefreiheit zu erblicken.

Was endlich die Frage betrifft, ob die Großh. Regierung den Behörden empfehlen solle, bei der Auswahl von Sachverständigen vorzugsweise die Meister zu berücksichtigen, so ist die Erklärung der Großh. Regierung ja nicht vollkommen in dem Sinne ausgefallen, wie ich es mir gedacht habe. Ich hatte mir insbesondere auch eine Empfehlung von Seiten des Justizministeriums an die Gerichte gedacht, daß in allen Fällen, in denen die Gerichte den Sachverständigen zu bestellen haben, in denen also eine Einigung der Parteien im Zivilprozeß nicht vorliegt, die Meister bevorzugt werden. Das Justizministerium kann sich dazu nicht entschließen. Aber immerhin hat es sich bereit erklärt, daß in den Fällen, in denen Sachverständige für gewisse Materien allgemein aufzustellen und zu beedigen sind, die Gerichte diejenigen bevorzugen sollen, die im Besitze des Meistertitels sind; ich kann also auch insofern mit Befriedigung konstatieren, daß wenigstens ein gewisses Entgegenkommen gegenüber dem Standpunkt der Interpellanten auch in dieser Frage von Seiten der Großh. Regierung zu erkennen gegeben ist.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Schluß der Sitzung 1/28 Uhr abends.

Berichtigung.

In dem Bericht über die Verhandlungen der 78. Sitzung ist auf Seite 1470, Spalte 1, Zeile 16 von unten, statt „zuletzt“ „zuerst“ zu lesen.

* Karlsruhe, 22. Mai. 80. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 22. Mai 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung

a. des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Sanitätsbeamten (Verzteordnung) — Druckfache Nr. 61;
b. des Gesetzentwurfes, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend — Druckfache Nr. 63.

2. Bildung der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht, Ausgabe Titel XIV — Einnahme Titel V: Landesstatistik; Ausgabe Titel XV — Einnahme Titel VI: Gewerbe. — Druckfache Nr. 11a. — Berichterstatter: Abg. Reuhaus;

und damit in Verbindung

Berichte der Schulkommission über

a. die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr., und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr. — Druckfache Nr. 69;

b. die Bitte des Verbandes badischer Gewerbebesuchsmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr. — Druckfache Nr. 60 —. Berichterstatter: Abg. Dr. Seimburger. (Fortsetzung.)